



KOMPETENZREFERENZRAHMEN

Langzeitpflege

Funktion: Fachmann/-frau Gesundheit (FAGE)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundausbildung	2
2. Grundlegende Kompetenzen:	2
Kompetenz Nr. 1: Medizinisch delegierte Tätigkeiten	2
Kompetenz Nr. 2: Hygiene - und Grundpflege	3
Kompetenz Nr. 3: Bewertung der praktischen Hilfe (Hilfe im Haushalt, Wäschepflege, Einkäufe)	3
Kompetenz Nr. 4: Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit	4
Kompetenz Nr. 5: Soziale Kompetenzen	5
Kompetenz Nr. 6: Psychosoziale Begleitung	5
Kompetenz Nr. 7: Prävention und sichere Umgebung	6
Kompetenz Nr. 8: Palliativpflege	7
Kompetenz Nr. 9: Kontinuierliche Verbesserung	7
Kompetenz Nr. 10: Lernender und Ausbilder sein	7
Kompetenz Nr. 11: Berichte (SMZ)	8
Kompetenz Nr. 12: Entlastungstätigkeit für pflegende Angehörige (nur SMZ)	8
3. Mögliche Weiterentwicklungen (nicht erschöpfend)	8
4. Validierung des Referenzrahmens:	9



1. Grundausbildung

- EFZ FAGE

2. Grundlegende Kompetenzen:

Alle wesentlichen Tätigkeiten und Kompetenzen werden nach Stufen oder Schritten aufgeführt, die nacheinander erreicht werden müssen.

Kompetenz Nr. 1: Medizinisch delegierte Tätigkeiten

Voraussetzungen:

- Kenntnisse im Umgang mit dem Dokument „Ressourcen für technische Pflege“ (GUTS¹, interne Protokolle usw.)
- Absolvierung der E-Learning-Module auf der PKI-Website² [Liste der Ereignisse](#)
- Die Website PKI [Infektionsprävention und -kontrolle](#) finden können
- Kenntnisse über [Medizinische Verrichtung 2023.pdf](#)
- Über die erbrachten Leistungen (SMZ) und die verschiedenen Funktionen (LZP³) informiert sein

Durchführung von delegierten medizinischen Handlungen bei Patienten⁴ und dabei:

- Die Richtlinien der Einrichtung beachten
- Hygienemassnahmen (Standardvorkehrungen und gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen) bei Patienten anwenden
- Die Pflege- und Betreuungsakte lesen: Lebensgeschichte, Situationsbeschreibung, Behandlungsplan, Planungsinformationen, allgemeine und spezielle Anmerkungen (einschliesslich der zu befolgenden Verhaltensweisen) oder „Arbeitsblatt“
- Sich über die Massnahmen, erwarteten Beobachtungen und letzten Beobachtungen informieren
- Probleme, Beschwerden, Symptomen oder ungewöhnlichem Verhalten beachten
- Bei Zweifeln und bei Veränderungen des Gesundheitszustands des Patienten, bei Beschwerden des Patienten oder eines Angehörigen Kontakt mit der Pflegefachperson aufnehmen
- Die „Kriterien für die Inspektion der Kontrollen des Medikamentenkreislaufs (APH)“ und „Richtlinien für den Einsatz von Medikamenten in Einrichtungen“ APH und SMZ anwenden

¹ GUTS: Gruppe zur Vereinheitlichung der Pflegeverfahren [G.U.T.S.: GRUPPE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER PFLEGTECHNIKEN > GUTS](#)

² PKI: Prävention und Kontrolle von Infektionen

³ LZP: Langzeitpflege

⁴ Der Begriff „Patient“ wird verwendet, um Bewohner, Gäste und Kunden zu bezeichnen.



- Die doppelten Kontrollen bei der Verwaltung von Medikamenten einhalten

Kompetenz Nr. 2: Hygiene - und Grundpflege

Voraussetzungen:

- Fähigkeit, auf die Patientenakte und die delegierten Anweisungen Bezug zu nehmen

Durchführung der delegierten Hygiene- und Grundpflege und dabei:

- Die Pflege- und Betreuungsakte lesen: Lebensgeschichte, Situationsbeschreibung, Behandlungsplan, Planungsinformationen, allgemeine und spezielle Anmerkungen (einschliesslich der zu befolgenden Verhaltensweisen) oder „Arbeitsblatt“
- Sich über die Massnahmen, die erwarteten Beobachtungen sowie die letzten Beobachtungen informieren
- Die erwartete Leistung gemäss Vorgaben durch Stimulation, Erhalt der Fähigkeiten und Autonomieförderung an die jeweiligen Tagessituation anpassen
- Die Umgebung und die Veränderungen der Patienten auf ganzheitliche Weise beobachten
- Bei Zweifeln und bei Veränderungen des Gesundheitszustands des Kunden, bei Beschwerden des Kunden oder eines Angehörigen Kontakt mit der Pflegefachperson aufnehmen
- Die Grenzen unter Bezugnahme auf den festgelegten Rahmen setzen
- Die Richtlinien in Bezug auf allgemeine Hygiene und professionelles Auftreten befolgen
- Das für die nächste Pflege erforderliche Material sicherstellen und die dazu nötigen Massnahmen ergreifen. (Bestellung oder Weiterleitung)
- Handlungsvorschlägen oder sogar einer Neubewertung der Pflege unterbringen

Kompetenz Nr. 3: Bewertung der praktischen Hilfe (Hilfe im Haushalt, Wäschepflege, Einkäufe)

Voraussetzungen:

- Kenntnisse über die Verwendung verschiedener Haushaltsprodukte
- Verständnis und Beherrschung der praktischen Hilfsleistungen: Wäschepflege, Einkäufe, Kochen (Aufwärmen von Mahlzeiten), Haushaltsführung

Das tägliche Umfeld beurteilen und organisieren und häusliche Aufgaben ausführen und dabei:

Im Pflegeheim (je nach Organisation der Einrichtung):

- Oberflächen, Nachttische, Hilfsmitteln, Apotheke usw. desinfizieren
- Den Tischdecken und sich um den Essbereich kümmern
- Die Wäsche verwalten

Im SMZ:



- Den Bedarf an IATL⁵ des Patienten einschätzen
- Die Pflege- und Betreuungsakte lesen: Lebensgeschichte, Situationsbeschreibung, Betreuungsplan, Planungsinformationen, allgemeine und spezielle Anmerkungen (zu befolgende Verhaltensweisen)
- Sich beim Kunden über die erwarteten Massnahmen und Beobachtungen sowie die letzten Beobachtungen informieren
- Die erwartete Leistung gemäss den Anweisungen, insbesondere zur Förderung oder Erhaltung der erworbenen Fähigkeiten, unter Berücksichtigung der aktuellen Situation erbringen
- Die Umgebung und die Veränderungen der Patienten auf ganzheitliche Weise beobachten
- Bei Zweifeln und bei einer Veränderung des Gesundheitszustands des Kunden, bei Beschwerden des Kunden oder eines Angehörigen Kontakt mit dem SMZ aufnehmen
- Grenzen unter Bezugnahme auf den von den Gutachterinnen festgelegten Rahmen setzen

Kompetenz Nr. 4: Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Voraussetzung:

- Kenntnisse im Abrufen und Verfassen von E-Mails
- Kommunikationsapplikationen nutzen können
- Kenntnisse im Umgang mit elektronischen Dateien
- Kenntnis der IT-Richtlinien der Einrichtung, sofern vorhanden
- Kenntnis der internen Kommunikationsrichtlinien (mündlich und schriftlich)
- Die verschiedenen Funktionen innerhalb der Einrichtung kennen

Sicherstellung der Patientenbetreuung im Rahmen eines interdisziplinären Pflege- und Betreuungsprojekts und dabei:

- Die Anwendung der Regeln zur Vertraulichkeit und IT-Sicherheit einhalten
- Spezifische Beobachtungen objektiv zu dokumentieren: Verhaltensänderungen, Beschwerden jeglicher Art, Weiterverfolgung von Problemen, Einstellungsänderungen, nicht bewertete Anfragen, nicht erbrachte Leistungen
- Eine professionelle Sprache verwenden
- Bei Gesundheitsproblemen die zuständige Referentin, den Bereitschaftsdienst oder die verfügbare Pflegefachperson hinzuziehen
- Die durchgeführten Massnahmen bestätigen (je nach Organisation der Einrichtung)
- Mit den verschiedenen Beteiligten zusammenarbeiten
- Auf Delegation hin Überwachungsskalen anwenden

⁵ IATL: Instrumentelle Aktivitäten des täglichen Lebens



Kompetenz Nr. 5: Soziale Kompetenzen

Voraussetzungen:

- Kenntnis des Leitbildes und der Werte der Einrichtung

In der Praxis darauf hinwirken, die Lebensqualität der Person zu verbessern, ihre Würde zu respektieren und ihre Selbstbestimmung zu fördern, und dabei:

- Die Charta der Einrichtung, die berufliche Schweigepflicht und das Amtsgeheimnis wahren
- Das Recht der Patienten und ihren freien Willen respektieren
- Eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Beziehung zu Patienten und pflegenden Angehörigen aufbauen
- Eine einfühlsame, wohlwollende und nicht wertende Kommunikation pflegen
- Die Patienten (je nach institutioneller Kultur) mit „Sie“ anzusprechen und sie unter Wahrung der Menschenwürde als Gleichberechtigte behandeln
- Die Beruflichen Distanz durch Begrenzung der privaten Informationen wahren, die an den Patienten weitergegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um eigene oder die von Kollegen handelt
- Ein Gespräch beenden können, an dem andere Kollegen und/oder andere Patienten beteiligt sind, und dabei neutral bleiben
- Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein entwickeln
- Seine Grenzen und nutzt die zur Verfügung stehenden Ressourcen
- Schwieriger Situationen (Stress, Konflikte...) durch eine professionelle (positive und konstruktive) Haltung oder sogar durch Hinzuziehen eines dritten Moderators bewältigen
- Ein positives Bild der Einrichtung und des Berufs vermitteln

Kompetenz Nr. 6: Psychosoziale Begleitung

Voraussetzung:

- Sensibilisierung für neurokognitive Störungen

Anpassung der Aktivität an die neurokognitiven Störungen des Patienten und dabei:

- Die Fähigkeiten und Ressourcen der gepflegten zu pflegenden Person zu erkennen
- Sich an kulturelle, sprachliche und spirituelle Unterschiede anpassen
- Massnahmen zur Erhaltung der Ressourcen der Person vorschlagen
- Eine verbale Kommunikation wählen, die auf den Gefühlen (Wut, Traurigkeit, im Zusammenhang mit dem Trauerprozess) und dem Hier und Jetzt basiert (ruhiger Tonfall, offene oder geschlossene Fragen je nach Situation, Vereinfachung der Botschaften, autobiografische Erinnerungen, Ermutigung und Zeit lassen)
- Die Kommunikation an die Situation anpassen und Überprüfung des Verständnisses der Botschaften
- Nonverbale Kommunikation durch Blickkontakt, Gestik (sensorische Kommunikation) und Berührungen anpassen, indem man sich gegenüber und auf gleicher Höhe positioniert
- Das Tempo der Leistungen anpassen



- Orientierungspunkte (Neuorientierung), durch Erklärungen darüber, was getan wird und was noch zu tun ist, beruhigen
- Die Gewohnheiten und Vorlieben entsprechend der Lebensgeschichte respektieren
- Gezielte nonverbaler oder paraverbaler Signale als Ausdruck eines Bedürfnisses oder Unbehagens beobachten
- Der Pflegefachperson nicht-medikamentöse Ansätze vorschlagen, die sich an den Vorlieben des Patienten orientieren
- Der Pflegefachperson vorschlagen, interne Fachpersonen, die ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Sprechstunde oder andere mobile Teams gemäs den Zuweisungskriterien beizuziehen

Kompetenz Nr. 7: Prävention und sichere Umgebung

Voraussetzungen:

- Kenntnis der PKI-Hygienevorschriften/-richtlinien
- Kenntnis der internen Verfahren (Sturz eines Patienten, Abwesenheit des Kunden (SMZ), medizinischer Notfall, Tod, einschliesslich bei Verdacht auf einen verdächtigen Todesfall)

Gewährleistung einer sicheren und der Situation angemessenen Umgebung und dabei:

- Die vom Patienten verwendeten Hilfsmittel zu Kenntnis nehmen und Überprüfung, ob er diese (Rollator, Gehhilfe usw.) korrekt verwendet
- Den guten Zustand der Hilfsmittel überprüfen
- Bei Zweifeln oder Mobilitätsproblemen das multidisziplinäre Team hinzuziehen
- Die Pflegefachperson benachrichtigen, wenn der Patient Anzeichen von Unterernährung, Mangelernährung oder Schluckstörungen aufweist
- Ergonomische Techniken für die eigene Sicherheit und Gesundheit anwenden
- Der die in der Akte beschriebenen Anweisungen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit befolgen
- Komplikationen im Zusammenhang mit Immobilität (Dekubitus) durch Einhaltung der delegierten Anweisungen verhindern
- Erste Anzeichen für Misshandlungsgefahr in der Art und Weise, wie man handelt und sich verhält, erkennen
- Jeden Hinweis auf Misshandlung beim Patienten melden
- Jedes aggressive Verhalten melden
- Die institutionellen Anweisungen im Falle eines lebensbedrohlichen Notfalls befolgen
- Das Haus oder die Räumlichkeiten bei als bedrohlich empfundenen Verhaltensweisen (körperliche, psychische und/oder sexuelle Bedrohung...) verlassen und die Einrichtung direkt informieren, indem man sich traut, darüber zu sprechen
- Das Verfahren bei einem Sturz befolgen
- Das interne Verfahren bei Abwesenheit des Kunden (SMZ) oder bei Verschwinden (APH) befolgen
- Das Verfahren bei Tod einhalten, einschliesslich unnatürlichem Tod



Kompetenz Nr. 8: Palliativpflege

Voraussetzungen:

- Sensibilisierung für Palliativpflege und Sterbehilfe

Angemessene allgemeine Palliativpflege leisten und dabei:

- Sicherstellen, dass die Person umfassend begleitet wird, um ihr Wohlbefinden zu gewährleisten
- Der Pflegekraft einen nicht-pharmakologischen Ansatz und die Hinzuziehung des mobilen Teams vorschlagen
- Eine besondere Haltung am Krankenbett und gegenüber den Angehörigen einnehmen in Bezug auf Kommunikation, Aufmerksamkeit und Empathie;
- Eine interdisziplinäre Begleitung der Angehörigen unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen sicherstellen
- Ethische Dilemmata erkennen und sich trauen, seine Gefühle auszudrücken und sie der Pflegekraft mitzuteilen
- Wünsche nach Sterbehilfe aufnehmen und an die Pflegekraft weiterleiten

Kompetenz Nr. 9: Kontinuierliche Verbesserung

Voraussetzung:

- Kenntnis der institutionellen Verfahren

Aktive Beteiligung an der kontinuierlichen Verbesserung der Pflege und dabei:

- Das institutionelle Verfahren einhalten
- Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen und der Organisation vorschlagen
- Massnahmen zur Vermeidung von beruflichen Fehlern vorschlagen
- Berufliche Fehler melden und an deren Dokumentation oder sogar Analyse mitwirken
- Beschwerden von Patienten, Angehörigen und Partnern dokumentieren und an die zuständige Stelle zur Bearbeitung und Beantwortung weiterleiten

Kompetenz Nr. 10: Lernender und Ausbilder sein

Kompetenzen durch Coaching-Massnahmen entwickeln, und dabei:

- Zur Ausbildung von Auszubildenden und Praktikanten durch eine wohlwollende, professionelle und reflektierte Haltung beitragen mittels Feedbacks und Anpassung der Begleitung
- Vorbildfunktion in der beruflichen Praxis sein
- Zur Begleitung von Kollegen beitragen
- Zur Begleitung und Integration neuer Mitarbeiter beitragen



- Sich regelmässig selbst bewerten und Fremdeinschätzungen (formativ und/oder summativ) akzeptieren
- Lernmöglichkeiten nutzen, um fehlende oder unvollständige Kompetenzen zu erwerben

Kompetenz Nr. 11: Berichte (SMZ)

Voraussetzungen:

- Verständnis der Abrechnungskategorien für Dienstleistungen (SMZ)
- Spezifisches Verständnis der praktischen Hilfsleistungen: Wäschepflege, Einkäufe, Kochen (Aufwärmen von Mahlzeiten), Haushaltsführung

Sicherstellung einer optimalen Erfassung der Touren/Tätigkeiten (SMZ) und dabei:

- Die Tätigkeitsaufzeichnungen optimal anwenden, insbesondere durch die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gemäss KVG (SMZ)

Kompetenz Nr. 12: Entlastungstätigkeit für pflegende Angehörige (nur SMZ)

Entlastung von pflegenden Angehörigen im Auftrag und dabei:

- Die schriftlich übermittelten Anweisungen zu befolgen
- Den Pflegedienst über alle während der Leistungserbringung aufgetretenen Probleme oder ungewöhnlichen Veränderungen beim betreffenden Patienten informieren

3. Mögliche Weiterentwicklungen (nicht erschöpfend)

- Eidgenössisches Fachausweis als Fachassistent/in für Langzeitpflege und Begleitung, 1 bis 5 Jahre Berufserfahrung, Teilzeit oder Vollzeit (je nach Schule unterschiedlich), verschiedene Standorte in der Schweiz;
[Fachmann/-frau Langzeitpflege und -betreuung BP - berufsberatung.ch](http://fachmann/-frau-Langzeitpflege-und-betreuung-BP-berufsberatung.ch)
- Berufsmaturität
- Bachelor of Science HES in Pflege, 1,5 bis 3 Jahre Vollzeit oder 2 bis 5 Jahre berufsbegleitend oder Teilzeit [Bachelor-Ausbildung in Pflege... | HES-SO Valais-Wallis](http://bachelor-Ausbildung-in-Pflege...-HES-SO-Valais-Wallis)
- Verkürzte Ausbildung zur Pflegefachfrau HF:
 - o [HF Gesundheit > Startseite](http://HF-Gesundheit->Startseite)
 - o [Zulassungskriterien \(hf-gesundheit.ch\)](http://Zulassungskriterien(hf-gesundheit.ch))
- Ausbildung FEE [Ausbilder/in im Unternehmen – orientation.ch](http://Ausbilder/in-im-Unternehmen-orientation.ch)



- CAS-Ausbildung auf Basis der Bewerbungsunterlagen

4. Validierung des Referenzrahmens:

Dokument vom Fachbeirat validiert am: 28.08.2025